

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 28.01.1946

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

4. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. Januar 1946.

Inhalt:

Nr. 5. Zweite Verordnung vom 15. Dezember 1945 zur Durchführung der Gewinnabführungsverordnung für das Kalenderjahr 1943. Zweite GADV 1943 vom 15. Dezember 1945.

Nr. 5.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungsverordnung für das Kalenderjahr 1943.

Zweite GADV 1943 vom 15. Dezember 1945.

Oldenburg, den 15. Dezember 1945.

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung der Militärregierung:

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich.**

Für die Gewinnabführung 1943 der Unternehmen, die in den Reichsgruppen Banken, Versicherungen, Energiewirtschaft zusammengefaßt sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Gewinnabführung für das Kalenderjahr 1943, soweit sie nicht durch folgende Sonderbestimmungen ersetzt sind:

§ 2**Banken.**

(1) Der Kapitalzins beträgt nach Wahl des Unter-

nehmers 6% des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes oder des Eigenkapitals.

(2) Eigenkapital ist das Kapital des Unternehmers, zuzüglich der offenen Rücklagen. Das Eigenkapital ist zu vermindern um den Wert der Schachtelbeteiligungen und um den Wert der Beteiligungen an einer Personengesellschaft.

§ 3

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt 15% des Rohgewinns.

(2) Rohgewinn ist die Summe

- a) der gewerblichen Einkünfte (§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gewinnabführung, § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung der GAV) und
- b) der Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz) nach Abzug der Aufwendungen für Zinsen, Provisionen und Gebühren.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Gewinnabführung 1943 finden keine Anwendung.

§ 5

Versicherungen.

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt 4% der Eigenbehaltprämie. Die Eigenbehaltprämie ist die Bruttoprämie nach Abzug der Prämienzahlungen des Rückversicherers oder der weiteren Rückversicherer.

(2) Die Vorschrift des § 6 der Verordnung über die Gewinnabführung findet keine Anwendung.

§ 6

Energiewirtschaft.

(1) Der Kapitalzins beträgt 6% des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes.

(2) Die Vorschrift des § 5 der Verordnung über die Gewinnabführung findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Der Umschlagsgewinn beträgt 4% des Betriebskapitals.

(2) Die Vorschrift des § 6 der Verordnung und des § 7 Abs. 1 Satz 1 der ersten Verordnung zur Durchführung der GAV findet keine Anwendung.

§ 8

Verfahrensvorschriften.

(1) Die GA-Erklärung ist spätestens am 15. Februar 1946 abzugeben.

(2) Der GA-Betrag ist mit der Abgabe der Erklärung fällig.

Oldenburg, den 15. Dezember 1945.

Der Ministerpräsident.

Tantzen

(Siegel)

Dr. Koch

